

**Zwischen dem Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern**

**- im folgenden "ZAS" genannt -**

**und**

.....  
**- im folgenden "Anlieferer" genannt -**

**wird folgende Vereinbarung geschlossen**

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

1. Der Anlieferer verpflichtet sich, während der Vertragsdauer nach § 7 Abs. 1 Abfälle beim Müllheizkraftwerk Burgkirchen in einer Größenordnung von ..... t pro Jahr zur energetischen Verwertung anzuliefern.
2. Der ZAS verpflichtet sich diese Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben energetisch zu verwerten und die entstehenden Rückstände ordnungsgemäß zu entsorgen.

**§ 2**

**Voraussetzung für die Zusammenarbeit**

1. Die Verpflichtung des ZAS, Abfälle zu übernehmen besteht nur, wenn und soweit freie Kapazität vorhanden ist. Änderungen werden rechtzeitig mitgeteilt.
2. Die freie Kapazität bestimmt sich nach den satzungs- oder vertragsrechtlichen Entsorgungspflichten, dem Müllaufkommen und der Verfügbarkeit der Anlagentechnik des ZAS im Bedarfsfall.
3. Die Anlieferungen haben bezüglich der Menge grundsätzlich gleichmäßig über den Vertragszeitraum zu erfolgen.
4. Der ZAS ist berechtigt während der Vertragslaufzeit nach § 7 Abs. 1 für einen Zeitraum von vier Wochen keine Abfälle anzunehmen. Die in § 1 Abs. 1 festgelegte Anliefermenge wird davon nicht berührt.
5. Der Anlieferer ist verpflichtet, dem ZAS zum frühestmöglichen Zeitpunkt die voraussichtliche Anliefermenge und deren zeitliche Verteilung mitzuteilen. In gegenseitiger Absprache werden dann die jeweiligen Anliefermodalitäten, wie Menge, Anlieferzeit, Fahrzeuge u.ä. kurzfristig festgelegt.
7. Der Anlieferer hat die „Benutzungsordnung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) für seine Abfallentsorgungseinrichtungen“ zu beachten.

**§ 3**

**Abfallarten und Kontrolle**

1. Vom Anlieferer werden nur Abfälle, die gemeinsam mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen im MHKW Burgkirchen entsorgt werden dürfen, in die Vereinbarung eingebracht.

2. Wird festgestellt, daß der angelieferte Abfall entgegen Nr. 1 für eine energetische Verwertung nicht geeignet ist, so bestimmt sich dessen weitere Entsorgung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften. Handelt es sich um einen Abfall, der der Andienungspflicht gegenüber einem Verbandsmitglied unterliegt, so soll vor einer Zurückweisung dessen Entscheidung über die weitere Vorgehensweise eingeholt werden.

#### **§ 4 Reststoffe**

Verwertung und Entsorgung der anfallenden Reststoffe ist, einschließlich aller Kosten, Aufgabe des ZAS.

#### **§ 5 Transport und Anlieferung**

Der Anlieferer ist für den Transport verantwortlich, trägt die Kosten und hat die Anlieferbedingungen einschließlich Anfahrt mit dem ZAS abzustimmen.

#### **§ 6 Vergütung**

1. Die Gewichtsfeststellung erfolgt über die geeichte Wägeeinrichtung des ZAS.

2. Der Betrag für die energetische Verwertung wird bei der unter § 1 Abs.1 festgelegten Anlieferungsmenge je Gewichtstonne auf

- Müllannahmestelle Burgkirchen: .... EUR
- Müllumladestation .....: .... EUR

zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes festgelegt.

3. Die Abrechnung durch den ZAS erfolgt monatlich. Die Rechnungsbeträge sind jeweils binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar und fällig.

#### **§ 7 Vertragsstrafe**

1. Falls die in § 1 Abs.1 festgelegte Jahresanlieferungsmenge während eines Jahres der Vertragslaufzeit um mehr als 20% unterschritten wird, hat der Anlieferer für jede Tonne der Unterschreitung ein Entgelt von 60 EUR nachzuzahlen:

Nachzahlung = (80% der festgelegten Jahresanlieferungsmenge in t - angelieferte Abfallmenge in t) \* 60 EUR/t.

2. Wird die festgelegte Anlieferungsmenge während eines Jahres der Vertragslaufzeit um mehr als 40% unterschritten, muß das Entgelt für 60 % der festgelegte Jahresanlieferungsmenge unabhängig von der tatsächlichen Anlieferungsmenge bezahlt werden.

3. Der ZAS wird eine Nachberechnung aufgrund möglicher Anlieferungsmengenunterschreitungen jeweils am Jahresende vornehmen.

#### **§ 8 Mengenüberschreitung**

Falls die in § 1 Abs.1 festgelegte Anlieferungsmenge während der Vertragslaufzeit um mehr als 20% überschritten wird, sind Nachverhandlungen bezüglich weiterer Anlieferungen zu führen. Insbesondere ist die Anlieferungsmenge nach Können und Vermögen des ZAS neu zu verhandeln.

**§ 9  
Vertragsdauer**

1. Die Vereinbarung tritt mit der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft und gilt vom ..... bis zum .....
2. Der Vertrag verlängert sich um jeweils 1 Jahr, falls er nicht mindestens einen Monat vor Vertragsende gekündigt wird.
3. Das Recht der außerordentlichen Kündigung, wenn z.B. gegen wesentliche Vertragsinhalte verstoßen würde oder gesetzliche Bestimmungen, die die Übernahme der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Abfälle zur thermischen Behandlung betreffen, sich ändern würden, wird davon nicht berührt.

**§ 8  
Sonstiges**

1. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Ist eine der Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam, so ist die Wirksamkeit der übrigen davon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, daß der angestrebte abfallwirtschaftliche Erfolg möglichst gleichkommend verwirklicht wird.
3. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS).

Burgkirchen, den

....., den

Zweckverband  
Abfallverwertung  
Südostbayern

Moser  
Werkleiter